



05.12.2023

Antrag zur sofortigen Beschlussfassung gem. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung

Verzicht auf Strafverfolgung wegen der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

1. Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH wird angewiesen folgenden Beschluss zu fassen: Die Stadtwerke Münster GmbH stellt ab sofort weder Strafanzeigen noch Strafanträge nach § 265a wegen Beförderungerschleichung im Öffentlichen Personennahverkehr. Die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bei Fahren ohne Fahrschein bleibt hiervon unberührt.

Begründung

Mit dem § 265a StGB wird das „Erschleichen von Leistungen“ mit einer Geldstrafe oder bis zu einem Jahr Gefängnis geahndet. Der Paragraph wurde erstmals in der Nazi-Zeit eingeführt und geht mit unverhältnismäßiger Härte gegen Menschen vor, die sich ein Ticket oft schlicht nicht leisten können. Die verhängte Strafe ist zwar in der Regel eine Geldbuße. Da die Betroffenen diese oft nicht aufbringen können, kommt es aber oft zur Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen. Die NGO „Frag den Staat“ schätzt, dass in Deutschland aus diesem Grund jedes Jahr mehrere tausend Menschen eine Haftstrafe verbüßen, viele von ihnen Obdachlose und Suchtkranke.¹

In strafprozessualer Hinsicht wird ein Verstoß gegen § 265a StGB nicht automatisch verfolgt, sondern erfordert einen Strafantrag des Geschädigten. Auf Nachfrage der Westfälischen Nachrichten haben die Stadtwerke angegeben, 2022 662 Strafanzeigen gestellt zu haben.² Die Stadtwerke GmbH und der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) begründen dieses Vorgehen mit einer abschreckenden Wirkung. Gerade bei armen Menschen hat die Strafandrohung jedoch nicht die gewünschte abschreckende Wirkung, weil die Gelder schlichtweg nicht aufgebracht werden können, Mobilitätsbedürfnisse aber trotzdem gegeben sind. Ein soziales Problem ist über eine Strafandrohung folglich nicht zu lösen.

Die juristische Praxis bei vergleichbaren Vergehen zeigt zudem, dass mildere Mittel ausreichend sind. So bleiben etwa Falschparken oder nicht gezahlte Rechnungen juristisch nicht folgenlos, werden aber nicht in gleicher Weise über das Strafrecht verfolgt. Durch diese Ungleichbehandlung und die Verfolgung eines

¹<https://fragdenstaat.de/blog/2023/04/12/mehr-als-zwei-drittel-der-deutschen-fur-entkriminalisierung-von-fahren-ohne-fahrschein/> (Abgerufen am 21.11.2023)

²<https://www.wn.de/muenster/stadtwerke-schwarzfahren-muenster-strafanzeige-2826177> (Abgerufen am 21.11.2023)

vergleichsweise trivialen Vergehens werden die Justiz, die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften unnötig belastet. Die Stadt Münster sollte daher mit gutem Beispiel voran gehen und von Strafanzeigen künftig keinen Gebrauch mehr machen.

Gez.

Ortrud Philipp, Ulrich Thoden und Katharina Geuking
Linksfraktion Münster